

Promotionsordnung der Zeppelin Universität

**für die Erlangung der Grade
Dr. rer. pol., Dr. rer. soc. und Dr. phil.**

Zur Regelung der Verleihung von Doktorgraden nach § 70 Absatz 7 Satz 1, § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, in der jeweiligen Fassung) hat der Senat der Zeppelin Universität aufgrund von § 70 Absatz 7 i. V. m. § 38 Absatz 4 LHG die nachfolgende Ordnung beschlossen:

**Promotionsordnung der Zeppelin Universität
für die Erlangung der Grade
Dr. rer. pol., Dr. rer. soc. und Dr. phil.**

vom 29.06.2011, zuletzt geändert durch Beschluss des Senates am 10.06.2025

Allgemeines	4
§ 1 Ziel und Zweck der Promotion	4
§ 2 Promotionsausschuss.....	4
§ 3 Dauer der Promotion	6
§ 4 Sprache der Promotion	6
I Zulassung zur Promotion	6
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen	6
§ 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion	7
§ 7 Zulassung zur Promotion.....	8
§ 8 Eignungsfeststellung.....	8
II Struktur der Promotion.....	9
§ 9 Promotionsprogramm	9
§ 10 Betreuung der Dissertation	11
III Promotionsprüfung.....	12
§ 11 Zulassung zur Promotionsprüfung.....	12
§ 12 Dissertation	13
§ 13 Begutachtung der Dissertation	14
§ 14 Publikationsbasierte Dissertation.....	14
§ 15 Note der Dissertation.....	15
§ 16 Wiederholung der Dissertation; Rücktritt	17
§ 17 Bestehen und Note der Disputation; Promotionskommission	17
§ 18 Wiederholung der Disputation	18
§ 19 Säumnis und Rücktritt von der Disputation.....	18
§ 20 Gesamtergebnis der Promotion.....	19
§ 21 Widerspruchsrecht	20
IV Erwerb des Doktorgrades und Titelführung.....	20
§ 22 Doktorurkunde	20
§ 23 Veröffentlichung der Dissertation.....	20
§ 24 Täuschungsversuch und Entziehung des Doktorgrades.....	22
V Sonstige Regelungen.....	22
§ 25 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät (Cotutelle de thèse)	22
§ 26 Ehrenpromotion	23
§ 27 Schlussbestimmungen	23
§ 28 Promotionsgebühren.....	24
1. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.....	25
2. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Staats- & Gesellschaftswissenschaften.....	26
3. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Kultur- & Kommunikationswissenschaften ..	28
Schlussformel	28

Allgemeines

§ 1 Ziel und Zweck der Promotion

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zur selbstständigen und weiterführenden wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen. Diese Befähigung wird aufgrund einer wissenschaftlich beachtlichen Arbeit (Dissertation), einer mündlichen Prüfung (Disputation) sowie der erfolgreichen Teilnahme am Promotionsprogramm der Zeppelin Universität festgestellt.
- (2) Die Zeppelin Universität verleiht aufgrund der bestandenen Promotionsprüfung den Grad Dr. rer. pol. (Doctor rerum politicarum) oder Dr. rer. soc. (Doctor rerum socialium) oder Dr. phil. (Doctor philosophiae). Voraussetzung hierfür ist eine erfolgreich abgeschlossene Promotion in einem Fach aus einem der folgenden Fachbereiche
 - | Wirtschaftswissenschaften,
 - | Staats- und Gesellschaftswissenschaften (Sozialwissenschaften), insbesondere Soziologie, Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft oder
 - | Kultur- und Kommunikationswissenschaften.
- (3) Eine zweite Promotion im gleichen Fach im Sinne des Abs. 2 ist unzulässig.
- (4) Die Zeppelin Universität kann die genannten Grade auch ehrenhalber (h. c.) verleihen.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss besteht aus drei hauptamtlich an der Zeppelin Universität beschäftigten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, insbesondere (Junior-)Professorinnen und (Junior-)Professoren, aus den Fachbereichen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2, wobei jeder Fachbereich mit mindestens einem professoralen Mitglied vertreten sein muss sowie einem promovierten Mitglied des akademischen Mittelbaus. Die Graduate School ist durch ein Verwaltungsmitglied mit beratender Stimme vertreten, welches die laufenden Geschäfte führt.
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Professorium ihres jeweiligen Fachbereichs und der Personengruppe des promovierten wissenschaftlichen Mittelbaus für eine Amtszeit von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer in seiner oder ihrer Gruppe die meisten Stimmen erhält, mit der Maßgabe, dass aus jedem Fachbereich gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 mindestens ein professorales Mitglied vertreten sein muss.
- (3) Die professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses müssen zugleich dem ZU|IAS angehören.

- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person und deren Stellvertretung in geheimer Wahl; eine Wiederwahl ist zulässig. Vorsitz und Stellvertretung müssen der Gruppe der professoralen Universitätsmitglieder angehören.
- (5) Die vorsitzende Person beruft regelmäßig Sitzungen ein. Die Programmdirektion der ZUGS führt die laufenden Geschäfte. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und einschließlich des oder der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig.
- (6) Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall bis zu zwei weitere hauptamtlich an der Zeppelin Universität beschäftigte professorale Mitglieder aus demselben oder einem anderen Fachbereich hinzuziehen, wenn deren Fachkunde für die Beratungen förderlich ist (kooptierte Mitglieder); diese haben beratende Stimme. Ist ein Mitglied oder kooptiertes Mitglied des Promotionsausschusses gleichzeitig Betreuer:in oder Zweitbetreuer:in, darf es nicht an den Beratungen teilnehmen, soweit sie die von ihm betreute Person betreffen; eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Die Vorschriften der §§ 20 und 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu ausgeschlossenen Personen und der Besorgnis der Befangenheit bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie Gäste sind durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Sitzungen werden protokolliert.
- (8) Die Aufgaben des Promotionsausschusses umfassen insbesondere
 - a) die Zulassung zur Promotion gemäß § 7;
 - b) die Festlegung einer etwaigen Eignungsfeststellung sowie ggf. zusätzlich zu erbringender Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 Abs. 2 und 3;
 - c) die Feststellung der Form der Dissertation gemäß § 12 Abs. 4;
 - d) die Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation (Erstbetreuer:in und Zweitbetreuer:in) gemäß § 10;
 - e) den Beschluss über die Anerkennung alternativer Leistungen im Rahmen des Promotionsprogramms gemäß § 9 Abs. 4;
 - f) die Organisation der Promotionsprüfung gemäß Teil 3;
 - g) die Festlegung von Änderungen der Dissertation zur Veröffentlichung nach § 23.
- (9) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen im Einzelfall oder bestimmte Befugnisse und Aufgaben generell an die vorsitzende Person oder das geschäftsführende Verwaltungsmitglied übertragen und kann diese Übertragung zu jedem Zeitpunkt widerrufen.
- (10) Ein Beschluss kann auf Veranlassung der vorsitzenden Person auch im Umlaufverfahren in elektronischer Form per E-Mail gefasst werden, wenn dessen Gegenstand eine unaufschiebbare Angelegenheit ist.

§ 3 Dauer der Promotion

Die Promotion dauert nicht länger als vier Jahre. Über eine Verlängerung der Promotionsdauer entscheidet der Promotionsausschuss im Einzelfall auf Antrag.

§ 4 Sprache der Promotion

Alle für die Erlangung der Doktorgrade nötigen Leistungen können auf Antrag in englischer Sprache absolviert werden, wenn keine kapazitären oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere

- a) die Dissertation,
- b) die Disputation und
- c) die Module des Promotionsprogramms.

I Zulassung zur Promotion

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Promotion kann als Doktorand:in (Promotionskandidat:in) in der Regel zugelassen werden, wer in einem der Fächer nach § 1 Abs. 2 Satz 2

- 1. einen Masterstudiengang,
- 2. einen Diplom-, Magister- oder Staatsexamensstudiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder Kunsthochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder
- 3. einen postgradualen Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht

mit einer Prüfung und einer Gesamtnote von mindestens 2,0 (gut) abgeschlossen und eine besondere fachliche Qualifikation hat. Bei ausländischen Abschlüssen ist Voraussetzung, dass Note und Studiengang den in Satz 1 bestimmten Voraussetzungen entsprechen. Die Adäquanz ist durch den Promotionsausschuss auf Vorschlag der Graduate School festzustellen.

- (2) Ausnahmsweise kann auf Antrag eines an der Zeppelin Universität tätigen hauptamtlichen Mitglieds (Promotorin oder Promotor nach § 10) als Promotionskandidat:in zugelassen werden, wer in einem der Fächer nach § 1 Abs. 2 Satz 2

- 1. einen Abschluss nach Abs. 1 erreicht hat und die in fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung niedergelegte Mindestgesamtnote erreicht hat, die jedoch nicht schlechter als 2,5 sein darf,
- 2. einen Abschluss in einem Bachelorstudiengang oder einem Staatsexamensstudiengang, der nicht unter Abs. 1 fällt, mit einer Gesamtnote von mindestens 1,5 erreicht hat,
- 3. einen Abschluss in einem Diplom-Studiengang einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie mit einer Gesamtnote von 1,5 erreicht hat oder
- 4. einen Nebenfach-Abschluss mit mindestens der Note 1,5 erreicht hat,
- 5. einen Abschluss an der Notarakademie Baden-Württemberg mit mindestens der Note „befriedigend“ erreicht hat,
- 6. einen Abschluss gemäß Abs. 1 in einem anderen Fach als in einem der

Fächer nach § 1 Abs. 2 Satz 2 erlangt hat, wenn die geplante Dissertation einen Grenzbereich zwischen diesem Fach und einem der Fächer nach § 1 Abs. 2 Satz 2 behandelt und

eine besondere fachliche Qualifikation hat, die durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 8 nachgewiesen wird. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 6 gilt für das Fach Rechtswissenschaft, dass die Gesamtnote mindestens 8 Punkten eines ersten juristischen Staatsexamens entsprechen muss.

§ 6 Antrag auf Zulassung zur Promotion

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, kann die Zulassung zur Promotion beantragen.
- (2) Der Antrag besteht aus
 - a) einem Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
 - b) dem Nachweis des Hochschulabschlusses mit Notenangabe gemäß § 5 in Form einer beglaubigten Kopie (zum Verbleib);
 - c) dem Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation gemäß § 5 in der Form
 - eines sieben- bis zehnteiligen Exposés der geplanten Dissertation;
 - der schriftlichen Betreuungszusage eines an der Zeppelin Universität tätigen hauptamtlichen Mitglieds (Promotorin oder Promotor nach § 10) sowie der schriftlichen Begründung der fachlichen Qualifikation und des angestrebten Doktorgrades nach § 1 Absatz 2 Satz 1 durch den Promotor oder die Promotorin auf dem vom Promotionsausschuss ausgegebenen Formblatt;
 - d) dem vom Promotionsausschuss ausgegebenen vollständig ausgefüllten Antragsformular mit Angabe der Sprachwahl für die Promotionsleistungen gemäß § 4 lit. a) und b) sowie Angabe der vom Promotor oder der Promotorin abgezeichneten Form der Dissertation gemäß § 12 Abs. 4;
 - e) einer Erklärung über vorausgegangene oder laufende Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welchem Fachbereich die Promotion beantragt und aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde; gegebenenfalls eine beglaubigte Urkunde über einen bereits verliehenen Doktorgrad und
 - f) einem polizeilichen Führungszeugnis nicht älter als sechs Monate

und ist von der oder dem Bewerber:in vollständig bei der Zeppelin University Graduate School zur Weiterleitung an den Promotionsausschuss einzureichen.

§ 7 Zulassung zur Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss beschließt auf der Grundlage der gemäß § 6 Abs. 2 eingereichten Unterlagen über die Zulassung zur Promotion.
- (2) Der Promotionsausschuss kann im Benehmen mit der oder dem Betreuer:in die Zulassung zur Promotion nach § 5 Abs. 1 mit der Auflage von zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen versehen. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind von der oder dem Bewerber:in nach der Zulassung parallel zum Promotionsprogramm zu erbringen und bei der Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 11 nachzuweisen.
- (3) Der Promotionsausschuss beschließt die Zulassung zur Promotion für Bewerber:innen nach § 5 Abs. 2 nach Feststellung der Eignung durch den Fachbereich. Auf Vorschlag des feststellenden Fachbereichs beschließt der Promotionsausschuss die Zulassung zur Promotion gemäß § 5 Abs. 2 mit der Auflage von zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen. Diese zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind nach der Zulassung parallel zum Promotionsprogramm von der oder dem Bewerber:in zu erbringen und bei der Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 11 nachzuweisen. Die zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen sollten innerhalb eines Jahres erbracht werden.
- (4) Das Ergebnis des Zulassungsbeschlusses des Promotionsausschusses wird der oder dem Bewerber:in unverzüglich mitgeteilt.
- (5) Lehnt der Promotionsausschuss eine Bewerbung ab, so kann die oder der Bewerber:in schriftlich beim Senat der Zeppelin Universität Beschwerde einlegen. Der Senat entscheidet unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme des Promotionsausschusses sowie der Betreuerin oder des Betreuers abschließend über die Zulassung. Die oder der Bewerber:in erhält eine Nachricht über den Beschluss des Senats.
- (6) Die zugelassenen Promovenden bilden einen Konvent auf zentraler Ebene (§ 38 Absatz 7 Landeshochschulgesetz).

§ 8 Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung nach § 7 Abs. 3 für Bewerber:innen gemäß § 5 Abs. 2 erfolgt durch Beschluss der hauptamtlichen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs, dem die oder der antragstellende Betreuer:in angehört auf Basis der in dieser Ordnung und den ergänzenden Regelungen des Fachbereichs zu erbringenden Leistungen.
- (2) Das Verfahren besteht aus einer Prüfung der allgemeinen wissenschaftlichen Qualifikation und der Prüfung des Promotionsvorhabens. Das Nähere regeln die Fachbereiche in den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung gemäß der Vorgaben des Abs. 3 und 4.

- (3) Die Prüfung der allgemeinen wissenschaftlichen Qualifikation soll anhand geeigneter Kriterien feststellen, ob die oder der Bewerber:in eine der § 5 Abs. 1 dieser Ordnung gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation besitzt. Dies kann durch einzeln herausragende Studienleistungen in relevanten Fächern, durch spezielle Prüfungen oder andere vergleichbare Leistungen festgestellt werden. Soweit die allgemeine wissenschaftliche Qualifikation festgestellt ist, wird das Promotionsvorhaben durch ein Exposé oder eine andere Form der Präsentation den hauptamtlichen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs vorgestellt.
- (4) Auf Basis der Präsentation nach Abs. 3 Satz 3 und des Ergebnisses der Prüfung der allgemeinen wissenschaftlichen Qualifikation entscheiden die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs über die Eignung und ggf. zu erfüllende Auflagen. Sie schlagen dem Promotionsausschuss die Annahme oder Ablehnung und die ggf. zu erfüllenden Auflagen vor.

II Struktur der Promotion

§ 9 Promotionsprogramm

- (1) An der ZU ist die Promotion mit der Teilnahme an einem teilstrukturierten Promotionsprogramm verbunden; dies gilt auch für nicht an der Universität beschäftigte oder an eine Organisationseinheit angebundene, externe Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz. Das Programm umfasst Lehrveranstaltungen, die einem fachspezifischen Pflichtprogramm und einem fächerübergreifenden Wahlpflichtprogramm zugeordnet sind. Alle Promovierenden sind verpflichtet, innerhalb des ersten Jahres nach Zulassung zur Promotion an der von der ZUGS angebotenen Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis teilzunehmen. Das Programm umfasst drei Module, wovon eines die Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen beinhaltet und ein weiteres Doktoratskolloquien zwingend vorsehen muss. Das dritte Modul umfasst nach Maßgabe der jeweiligen fachbereichsspezifischen Anlage Methoden-, Forschungs- und Didaktikkurse. Das Niveau der Veranstaltungen muss mehr als das Kompetenzlevel sieben vorsehen. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung. Das Programm soll während der Promotionsphase absolviert werden.

- (2) Module des fächerübergreifenden Wahlpflichtprogramms sind

1. Wissenschaftliche Veranstaltungen Verbund- & Clusterveranstaltungen Besuch thematischer Fachvorträge und Fachsymposien Besuch von Konferenzen und Tagungen	Mindestens 3 Veranstaltungen Insgesamt mindestens 32 Lerneinheiten à 45 Minuten (4 Tage) Zeitpunkte der Teilnahme sind innerhalb der Promotionszeit offen, jedoch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nachzuweisen
--	---

2. Doktoratskolloquien	1 x pro Semester
regelmäßige Diskussion der Dissertationsprojekte	Nachweis über laufende Teilnahme und Vorstellung des eigenen Dissertationsprojekts zu erbringen
interne oder externe Kolloquien	

(3) Das Modul des fachspezifischen Pflichtprogramms umfasst

Fachspezifische Seminare aus folgenden Bereichen: Wählbar aus	mindestens vier Veranstaltungen mit insgesamt mindestens 16 ECTS aus unterschiedlichen Bereichen, wobei zwingend Veranstaltungen im Umfang von jeweils 4 ECTS aus den Bereichen c und d gewählt werden müssen
a) Forschungspraxis	Zeitpunkte der Teilnahme sind innerhalb der Promotionszeit offen, jedoch mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung nachzuweisen
b) Hochschuldidaktische Weiterbildung	alle Kandidatinnen und Kandidaten mit Lehrverpflichtungen an der Zeppelin Universität sind verpflichtet, das hochschuldidaktische Angebot mit Vorrang zu besuchen.
c) Theorien	Fachspezifische Seminare können im Format der <i>PhD Student Studies</i> eigenverantwortlich von den Kandidatinnen und Kandidaten organisiert und in inhaltlicher Abstimmung mit der oder dem Betreuer:in als Fachvertretung durchgeführt werden
d) Forschungsmethoden	Ein Seminar kann im Rahmen der universitären Kooperationen auch an Partneruniversitäten belegt werden.

(4) Ausnahmsweise kann von der Teilnahme am Promotionsprogramm nach Abs. 1 ganz oder in Teilen abgesehen werden, wenn die oder der Kandidat:in gleichwertige alternative Leistungen zu dem Promotionsprogramm nachweisen kann. Dazu muss die oder der Kandidat:in der oder dem Betreuer:in eine Auflistung der Leistungen vorlegen, deren Gleichwertigkeit jeweils bestätigt werden muss.

Die Bestätigung der Gleichwertigkeit orientiert sich neben inhaltlichen Faktoren an der Äquivalenz der erzielten Credit Points (Modul 2). Die Auflistung ist dem Promotionsausschuss zusammen mit den Unterlagen zur Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 vorzulegen, der endgültig über die Gleichwertigkeit beschließt. Über die Anrechenbarkeit von Doktoratsseminaren in Promotionskollegs entscheidet die Programmdirektion der ZUGS.

(5) Die im Rahmen des Promotionsprogramms absolvierten Module und ggf. die

endgültig als gleichwertig anerkannten alternativen Leistungen werden in einem Zeugnis festgehalten. Das Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten nach bestandener Promotionsprüfung ausgehändigt und ist von der oder dem Programmdirektor:in der Zeppelin University Graduate School zu unterzeichnen (§ 22 Abs. 4).

§ 10 Betreuung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von einer an der Zeppelin Universität beschäftigten Person auf einer Professur, Juniorprofessur, oder Nachwuchsgruppenleitung¹ (§ 6 Evaluationsordnung) Professur betreut und begutachtet, die Mitglied des „Zeppelin University Institute of Advanced Study“ (ZU|IAS) ist (Betreuer:in). Eine Person auf einer *split chair* Professur oder einer Seniorprofessur oder ein:e Privatdozent:in der Zeppelin Universität können auf Vorschlag eines Fachbereichs im Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss vom Senat eine allgemeine Promotionsberechtigung erhalten und ebenfalls als Promotorinnen und Promotoren tätig werden, wenn sie Mitglied des ZU|IAS ist.
- (2) Auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Person (Zweitbetreuer:in) entsprechend Absatz 1, mit der Maßgabe, dass sie nicht der Zeppelin Universität angehören soll. Die oder der Kandidat:in muss den Vorschlag für die Ko-Betreuung mit den vollständigen Kontaktdaten versehen und idealerweise mit dem ersten Jahresbericht zum Fortgang der Dissertation nach Abs. 5 beim Promotionsausschuss einreichen.
- (3) Mindestens eine der beiden betreuenden Personen der Dissertation muss ein:e Professor:in sein. Alle betreuenden und begutachtenden Personen, die der Zeppelin Universität angehören, müssen Mitglieder des ZU|IAS sein. Alle betreuenden und begutachtenden Personen, die nicht der Zeppelin Universität angehören, sollen in der Regel als hauptamtliche Professorinnen oder Professoren einer Institution angehören, die über das Promotionsrecht verfügt; in Ausnahmefällen können auch Professorinnen oder Professoren der Hochschulen für angewandte Wissenschaften oder der DHBW bestellt werden (§ 38 Absatz 4 Satz 2 LHG), insbesondere wenn sie Mitglieder in einem Promotionszentrum des Landes Baden-Württemberg oder einer vergleichbaren Institution sind.
- (4) Beiden betreuenden Personen, die gleichzeitig Gutachter:innen der Dissertation gemäß § 13 sind, obliegt eine regelmäßige und nachhaltige Betreuung der wissenschaftlichen Arbeit der Kandidatin oder des Kandidaten; die Betreuung der Dissertation darf von der oder dem Betreuer:in nicht delegiert werden. Die Beteiligten schließen zu diesem Zweck eine schriftliche Betreuungsvereinbarung. Ergeben sich im Laufe des Promotionsverfahrens Konflikte oder Streitfälle zwischen Doktorand:in und Betreuer:in, so können sich beide Seiten an die vom Senat bestellten Ombudspersonen wenden (§ 38 Absatz 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

¹ Vergleichbar mit der Personalkategorie der Juniorprofessur sind Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine eigens eingeworbene Forschungsgruppe selbständig leiten. Sie sind daher unabhängig von Lehrstühlen zu betrachten und voll promotionsberechtigt, vgl. § 10.

- (5) Die oder der Kandidat:in muss dem Promotionsausschuss jährlich einen von der oder dem Betreuer:in mitgezeichneten Bericht über den Fortgang des Dissertationsvorhabens einreichen. Hierfür ist das vom Promotionsausschuss ausgegebene Formblatt zu verwenden.

Beide betreuenden Personen führen zu einem fortgeschrittenen Zeitpunkt des Promotionsverfahrens, jedoch vor Antragsstellung zur Promotionsprüfung (§ 11), eine Zwischenevaluation durch. Diese findet in dem zeitlich entsprechenden Jahresbericht Erwähnung.

- (6) Die oder der Betreuer:in kann die Betreuung der laufenden Prüfungsverfahren nach einem Ausscheiden aus der Zeppelin Universität bis zu deren Abschluss fortführen und das Prüfungsrecht wahrnehmen. Die Aufnahme weiterer Verfahren nach Ausscheiden aus der Zeppelin Universität ist nicht möglich.
- (7) Endet die Betreuung der promovierenden Person durch die oder den bestellte:n Betreuer:in, die oder den Zweitbetreuer:in vor Abschluss der Promotion, so muss der Vorsitz des Promotionsausschusses auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten unverzüglich Ersatz bestellen.

III Promotionsprüfung

§ 11 Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung sind
- a) eine angefertigte Dissertation gemäß § 12;
 - b) das absolvierte Promotionsprogramm gemäß § 9 und
 - c) der Nachweis über die abgelegte Zwischenevaluation.
- (2) Wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 erfüllt, kann die Zulassung zur Promotionsprüfung beantragen. Der Antrag besteht aus:
- a) mindestens vier gebundenen Exemplaren der Dissertation, die den Gutachterinnen und Gutachtern nach § 13 und der Zeppelin University Graduate School zugehen müssen, sowie eine damit identische digitale Version der Dissertation, die die Programmdirektion der ZUGS archiviert; falls weitere Gutachten gemäß § 15 anzufertigen sind, müssen weitere gebundene Exemplare eingereicht werden;
 - b) einer höchstpersönlich unterzeichneten Erklärung mit folgendem Inhalt: „Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.“;
 - c) der Änderungsbegründung und schriftlichen Genehmigung der Betreuerin oder des Betreuers über die Form der Dissertation als Monographie oder als publikationsbasierte Dissertation gemäß § 6 Abs. 2 lit. d) und § 12 Abs. 4 in Kopie, soweit diese Änderungen erfahren hat;
 - d) Nachweisen von ggf. zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 2 und 3) und über die Teilnahme am Promotionsprogramm. Die Anrechnung alternativer Leistungen bzw. die Befreiung vom Promotionsprogramm müssen ebenfalls gemäß § 9 Abs. 4 und 5 nachgewiesen werden;

- e) dem Nachweis über die Teilnahme an der präventiven Plagiatskontrolle der ZU gemäß § 12 Abs. 3 sowie
- f) ggf. weiteren Vorschlägen zu möglichen externen Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation gemäß § 13

und ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten vollständig bei der Zeppelin University Graduate School zur Weiterleitung an den Promotionsausschuss einzureichen.

- (3) Der Promotionsausschuss beschließt auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen über
 - 1. die Zulassung zur Promotionsprüfung;
 - 2. die Zulassung der Form der Dissertation gemäß § 12 Abs. 4;
 - 3. die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation gemäß § 13.

Die oder der Kandidat:in erhält schriftliche Bescheide über diese Beschlüsse des Promotionsausschusses.

§ 12 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen selbstständig erarbeiteten und angemessen formulierten, wissenschaftlich beachtenswerten Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Eine Dissertation, die bereits an anderer Stelle als Dissertation eingereicht worden ist, darf nicht Grundlage der Promotion werden.
- (2) Über den inhaltlichen Text hinaus muss die eingereichte Dissertation ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung und ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten. Im Falle empirischer Untersuchungen sind die zugrunde liegenden, für die jeweiligen Untersuchungen erhobenen Primärdaten ebenfalls einzureichen.
- (3) Die Dissertation muss vor dem Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung der präventiven Plagiatskontrolle der ZU unterzogen und ein entsprechender Nachweis nach § 11 Abs. 2 lit. e) vorgelegt werden.
- (4) Die Dissertation kann als Monographie oder als publikationsbasierte Dissertation (§ 14) verfasst werden. Die gewählte Form muss im Antragsformular auf Zulassung zur Promotion angegeben und schriftlich von der oder dem Betreuer:in durch Abzeichnung genehmigt werden (§ 6 Abs. 2 lit. d)). Die Form der Dissertation kann in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers bis zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung einmal geändert werden.

Die Änderungsbegründung der Kandidatin oder des Kandidaten und die schriftliche Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers muss zusammen mit einem Jahresbericht zur Dissertation (§ 10 Abs. 5) beim Promotionsausschuss eingereicht werden. Der Promotionsausschuss muss die Änderung der Form der Dissertation beschließen.

§ 13 Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation wird von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern, der oder dem Betreuer:in und der oder dem Zweitbetreuer:in, begutachtet.
- (2) Gehört die oder der Zweitbetreuer:in entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 ebenfalls der Zeppelin Universität an, bestellt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten eine dritte, externe Person für ein Gutachten gemäß § 10 Abs. 2 und 3. Die oder der interne Zweitbetreuer:in muss ebenfalls Mitglied im ZU IAS sein.
- (3) Ist eine oder ein Gutachter:in nach §§ 20 oder 21 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) wegen Befangenheit ausgeschlossen, bestellt der Promotionsausschuss Ersatz gemäß § 10 Abs. 2 und 3.
- (4) Jede:r Gutachter:in erstellt ein Gutachten. Zwingende Voraussetzung für die Begutachtung ist die jeweils eigene, unmittelbare und vollständige Kenntnisnahme der Dissertation. Die Gutachten müssen die Empfehlung der Annahme oder Ablehnung der vorgelegten Dissertation nachvollziehbar und so verständlich begründen, dass die Mitglieder des Promotionsausschusses in die Lage versetzt werden, auf der Grundlage der Gutachten selbst verantwortlich zu entscheiden. Dies schließt die Auflistung aller positiven wie negativen Aspekte der Dissertation ein, wie auch eine Begründung der Notenvergabe. Das Gutachten sollte Feedback in ausreichendem Maße als Grundlage für die Disputation bereitstellen.

§ 14 Publikationsbasierte Dissertation

- (1) Wesentliche Bestandteile einer publikationsbasierten Dissertation sind mindestens drei Einzelarbeiten, die innerhalb der Promotionszeit und bei international anerkannten Fachzeitschriften, gerankt in SCIMAGO, oder international anerkannten Konferenzen mit Begutachtungsverfahren (peer review) eingereicht wurden; es sei denn, die fachspezifischen Regelungen bestimmen etwas anderes (siehe Anhang). Buchkapitel und Conference Proceedings können keine Bestandteile einer Dissertation sein. Kriterien für die Qualitätsanforderungen an die Einzelarbeiten nach internationalen Standards sind den fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung zu entnehmen. Der bisherige Begutachtungsprozess jeder Einzelarbeit muss mit sämtlichen Ergebnissen in einer separaten Unterlage dokumentiert und beim Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 mit der Dissertation zur Begutachtung eingereicht werden.
- (2) Die Einzelarbeiten nach Abs. 1 müssen einen übergreifenden Forschungszusammenhang aufweisen, der in Form einer wissenschaftlich fundierten Darstellung zu begründen ist. Diese Darstellung muss einen Umfang von mindestens 30 Seiten umfassen.
- (3) Die Summe der Einzelarbeiten nach Abs. 1 jeweils gewichtet mit dem Kehrwert der Anzahl aller auf den jeweiligen Einzelarbeiten vermerkten Autorinnen und Autoren muss mindestens die Zahl zwei ergeben. Einzelarbeiten in

Alleinautorschaft werden mit dem Faktor 1 gewichtet; Einzelarbeiten mit jeweils einer oder einem Ko-Autor:in werden zur Hälfte gewichtet; Einzelarbeiten mit jeweils zwei Ko-Autorinnen oder Ko- Autoren werden zu einem Drittel gewichtet usw. Abweichend vom Kehrwert aus der Personenzahl können die Ko-Autorinnen und Ko-Autoren eine andere Anteilsgewichtung für die gemeinsame Einzelarbeit festlegen, wobei der Wert pro Person maximal 0,5 erreichen kann.

- (4) Maximal ein:e Gutachter:in darf zugleich Ko-Autor:in sein; § 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Ist dies der Fall, dann wird zusätzlich zur Begutachtung gemäß § 13 eine weitere bisher nicht am Verfahren beteiligte Person vom Promotionsausschuss für ein Gutachten bestellt. Dabei soll für den Fall, dass die oder der interne Gutachter:in Ko-Autor:in ist, eine weitere interne:r oder externe:r Gutachter:in gewählt werden. Für den Fall, dass die oder der externe Gutachter:in Ko-Autor:in ist, muss ein:e weitere:r externe:r Gutachter:in gewählt werden. Gegenstand der Begutachtung ist auch die Darstellung nach Abs. 2.

§ 15 Note der Dissertation

- (1) Die Gutachten erstellenden Personen erhalten unmittelbar nach der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Promotionsprüfung je ein Exemplar der Dissertation. Sie legen dem Promotionsausschuss die Gutachten über die Dissertation spätestens drei Monate nach Erhalt der Dissertationsexemplare mit einer Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation vor. Annahme oder Ablehnung sind zu begründen.
- (2) Jede die Annahme befürwortende Person schlägt im Gutachten eine Note für die Bewertung der Dissertation vor. Die Note kann lauten:

summa cum laude	mit Auszeichnung	= 1,0	für eine besonders hervorragende Leistung
magna cum laude	sehr gut	= 1,3 oder 1,7 oder 2,0	eine über den durchschnittlichen Anforderungen an eine Dissertation liegende Leistung
cum laude	gut	= 2,3 oder 2,7 oder 3,0	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen an eine Dissertation entspricht
rite	genügend	= 3,3 oder 3,7 oder 4,0	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen an eine Dissertation noch entspricht

non rite	nicht bestanden	= 4,3 oder schlechter	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
----------	-----------------	-----------------------	--

- (3) Das Justizariat gibt dem promovierten wissenschaftlichen Personal unter Angabe der begutachtenden Personen umgehend bekannt, wo Gutachten und Dissertation zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit sechs Wochen, ausliegen.

Die Auslagefrist ist nach zwei Wochen der Vorlesungszeit auch dann gewahrt, wenn die Auslage in der vorlesungsfreien Zeit beginnt. Die oder der Kandidat:in sowie alle Angehörigen des promovierten wissenschaftlichen Personals der Zeppelin Universität können in diesem Zeitraum zu den regulären Öffnungszeiten Einsicht nehmen. Alle Angehörigen des promovierten wissenschaftlichen Personals der Zeppelin Universität können bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich begründete Stellungnahmen ankündigen. Stellungnahmen müssen spätestens eine Woche nach Ankündigung im Justizariat eingehen.

- (4) Der Promotionsausschuss nimmt die Dissertation an, wenn die Gutachten einstimmig die Annahme empfehlen und keine ablehnenden Stellungnahmen eingegangen sind. Für die Benotung gilt:

1. Weichen die zur Bewertung der Arbeit vorgeschlagenen Noten um den Wert 1,0 oder weniger voneinander ab, so ergibt sich die Bewertung der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten, das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet wird.
2. Weichen die zur Bewertung der Arbeit vorgeschlagenen Noten um mehr als den Wert 1,0 voneinander ab, so bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Person für ein Gutachten. Die Bewertung der Dissertation ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Noten, das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet wird.
3. Lautet die zur Bewertung der Arbeit vorgeschlagene Note bei beiden Gutachten "summa cum laude", bestimmt der Promotionsausschuss eine weitere Person für ein Gutachten; es sei denn, es handelt sich um eine publikationsbasierte Dissertation nach § 14 Abs. 4 mit bereits 3 Gutachten. Satz 2 bleibt unberührt.

- (5) Die Notenbezeichnung der Dissertation wird wie folgt festgesetzt:

summa cum laude	mit Auszeichnung	= 1,00
magna cum laude	sehr gut	= über 1,00 bis 2,00
cum laude	gut	= über 2,00 bis 3,00
rite	genügend	= über 3,00 bis 4,00
non rite	nicht bestanden	= über 4,00

- (6) Bei Eingang einer ablehnenden Stellungnahme oder bei unterschiedlichen Empfehlungen hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung kann der Promotionsausschuss von jeder begutachtenden Person der Dissertation eine ergänzende schriftliche Stellungnahme einholen und zusätzlich bis zu zwei

weitere Gutachter:innen bestellen. Der Promotionsausschuss legt das weitere Verfahren fest und beschließt in einer weiteren Sitzung nach Erhalt der ergänzenden schriftlichen Stellungnahmen über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Im Falle der Annahme setzt der Promotionsausschuss eine Benotung der Dissertation entsprechend Abs. 4 und 5 fest.

- (7) Die oder der Kandidat:in erhält einen – im Falle der Ablehnung begründeten – Bescheid über den Beschluss des Promotionsausschusses, der die Möglichkeit zur Wiederholung der Dissertation gemäß § 16 Abs. 1 einräumen kann.

§ 16 Wiederholung der Dissertation; Rücktritt

- (1) Lehnen die Gutachten mehrheitlich oder lehnt der Promotionsausschuss die Dissertation ab, so ist die Promotion beendet. Ausnahmsweise kann der Promotionsausschuss im Falle von behebbaren Mängeln an der Dissertation im Einvernehmen mit der oder dem Betreuer:in und der oder dem Zweitbetreuer:in beschließen, dass die oder der Kandidat:in innerhalb einer vom Promotionsausschuss festzusetzenden Frist von höchstens einem Jahr eine umgearbeitete Dissertation einreichen darf. Die oder der Kandidat:in erhält über diesen Beschluss einen schriftlichen Bescheid. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt bei den Akten. Für die Wiederholung der Dissertation gelten §§ 11 bis 15 entsprechend. Bei Nichtbestehen einer wiederholten Dissertation ist die Promotion endgültig nicht bestanden.
- (2) Die oder der Kandidat:in kann aus wichtigem Grund von der Promotionsprüfung zurücktreten, bis der Promotionsausschuss einen Beschluss über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation gefasst hat. Der Promotionsausschuss muss eigens über die Anerkennung des Grundes befinden.

§ 17 Bestehen und Note der Disputation; Promotionskommission

- (1) Die mündliche Promotionsprüfung (Disputation) soll innerhalb von vier Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens stattfinden. Sie wird von einer Promotionskommission abgenommen, deren Mitglieder der Promotionsausschuss bei Annahme der Dissertation bestellt.
- (2) Die Promotionskommission besteht aus der oder dem Betreuer:in und der oder dem Zweitbetreuer:in, einem Mitglied des Promotionsausschusses, das den Vorsitz führt, sowie einem fachnahen Mitglied des Professoriums oder einem promovierten Mitglied des akademischen Mittelbaus der Zeppelin Universität. Als weiteres weder frage- noch prüfungsberechtigtes Mitglied in beisitzender Funktion wird in der Regel die oder der Programmdirektor:in der Zeppelin University Graduate School bestimmt, alternativ ein sich im Abschlussjahr der Promotion befindliches Mitglied des akademischen Mittelbaus.
- (3) Die Disputation wird durch die der Promotionskommission vorsitzenden Person geleitet. Es wird ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleistet. Das Mitglied in beisitzender Funktion führt das Protokoll. Das Protokoll muss von allen Mitgliedern der Promotionskommission unterzeichnet werden.

- (4) Die Disputation dauert 90 Minuten. Sie wird durch einen hochschulöffentlichen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die grundlegenden Ergebnisse der Dissertation eingeleitet, der 30 Minuten nicht überschreiten soll. Die anschließende nichtöffentliche Fachdiskussion geht vorwiegend auf Themen und Fragen ein, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. Frageberechtigt sind nur die Mitglieder der Promotionskommission.
- (5) Im direkten Anschluss an die Disputation berät die Promotionskommission in geheimer, nichtöffentlicher Sitzung, ob die oder der Kandidat:in diese bestanden hat. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss die Disputation für bestanden erklären. Die Promotionskommission bewertet die bestandene Disputation mit einer der in § 15 Abs. 2 genannten Noten. Wenn eine Einigung über die Note nicht zustande kommt, wird aus den vorgeschlagenen Noten der vier Kommissionsmitglieder analog § 15 Abs. 4 das auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel als Note für die Disputation festgelegt. Die der Promotionskommission vorsitzende Person teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach Abschluss der Beratung mit, ob und mit welcher Note die Disputation bestanden wurde.
- (6) Der Vorsitz der Promotionskommission leitet das Protokoll mit den Ergebnissen der Disputation unverzüglich an den Promotionsausschuss weiter.

§ 18 Wiederholung der Disputation

- (1) Besteht die oder der Kandidat:in die Disputation nicht, so erhält sie oder er darüber vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, die Disputation frühestens nach Ablauf von drei und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten einmal zu wiederholen. Für die Wiederholung der Disputation gilt § 17 entsprechend. Das Ergebnis der Dissertation bleibt unberührt.
- (2) Die gesamte Promotionsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Wiederholung der Disputation nach Abs. 1 nicht bestanden wurde. Die oder der Kandidat:in erhält vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Promotion.

§ 19 Säumnis und Rücktritt von der Disputation

- (1) Wenn die oder der Kandidat:in zu einem Disputationstermin nicht erscheint, müssen die Gründe für das Nichterscheinen der Promotionskommission unverzüglich angezeigt und binnen dreier Tage schriftlich erklärt werden. Im Krankheitsfall muss dieser Erklärung ein ärztliches Attest beigelegt werden.
- (2) Eine während der Disputation eingetretene Prüfungsunfähigkeit, die zum Rücktritt von der Disputation führt, muss unverzüglich, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Ergebnisses der Disputation, beim Vorsitz der Promotionskommission angezeigt und binnen dreier Tage schriftlich erklärt werden. Im Krankheitsfall muss dieser Erklärung ein ärztliches Attest beigelegt werden.

- (3) Über die Möglichkeit einer Wiederholung der Disputation beschließt der Promotionsausschuss auf Basis der vorliegenden schriftlichen Erklärung sowie ggf. weiterer Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten.
- (4) Die Disputation gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Kandidat:in zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn der Disputation ohne wichtigen Grund von ihr zurücktritt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine Prüfungsunfähigkeit infolge von Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 20 Gesamtergebnis der Promotion

- (1) Nach Bestehen der Disputation stellt der Promotionsausschuss das Gesamtergebnis der Promotion und den auf Grund des fachlichen Schwerpunkts zu verleihenden Doktorgrad nach § 1 Absatz 2 Satz 1 fest.
- (2) In das Gesamtergebnis gehen die Note der Dissertation zu achtzig vom Hundert und die Note der Disputation zu zwanzig vom Hundert ein.
- (3) Die Notenbezeichnung für das Gesamtergebnis der Promotion (Prädikat) wird wie folgt festgesetzt:

summa cum laude	= 1,00	mit Auszeichnung
magna cum laude	= über 1,00 bis 2,00	sehr gut
cum laude	= über 2,00 bis 3,00	gut
rite	= über 3,00 bis 4,00	genügend
non rite	= über 4,00	ungenügend

- (4) Über das Gesamtergebnis der bestandenen Promotionsprüfung erhält die oder der Kandidat:in vom Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid mit einer zusammenfassenden Begründung und dem Hinweis, dass die Doktorurkunde nach § 22 nach Veröffentlichung der Dissertation ausgehändigt wird und erst nach diesem Zeitpunkt die Berechtigung zur Führung des angestrebten Doktorgrades vorliegt. Der Bescheid enthält die Erlaubnis, den Doktorgrad vorläufig in der Form des „Dr. des.“ zu führen; als Anlagen sind beigefügt das Zeugnis über die absolvierten Module des Promotionsprogramms (§ 9) und eine Bescheinigung über die abgelegte Promotionsprüfung.

§ 21 Widerspruchsrecht

- (1) Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Promotionsausschusses, der Promotionskommission oder ihrer Vorsitzenden müssen von der Kandidatin oder vom Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift an den Promotionsausschuss gerichtet werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs bei der Präsidentin oder beim Präsidenten in Vertretung der Zeppelin Universität gewahrt.
- (2) Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt der Promotionsausschuss den Widerspruch dem Senat zur Entscheidung vor.

IV Erwerb des Doktorgrades und Titelführung

§ 22 Doktorurkunde

- (1) Der oder die Promovierte darf den Doktorgrad erst führen, wenn die Urkunde über die bestandene Doktorprüfung ausgehändigt oder übersandt worden ist.
- (2) Die Urkunde wird nach der Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 23 ausgehändigt oder übersandt.
- (3) Die Urkunde enthält das Prädikat der Promotion und den Titel der Dissertation. Die Urkunde wird auf den Tag der Disputation ausgestellt, mit dem Universitätsstempel versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität sowie der oder dem Dean der Zeppelin University Graduate School unterzeichnet.
- (4) Sowohl das Zeugnis über die Veranstaltungen des Promotionsprogramms als auch die Bescheinigung über die abgelegte Doktorprüfung können auf Antrag in englischer Fassung ausgehändigt werden.

§ 23 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation muss von der Kandidatin oder vom Kandidaten innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Disputation in üblicher fachspezifischer Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Der Promotionsausschuss kann die Jahresfrist nach Satz 1 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten aus wichtigem Grund höchstens zwei Mal um je ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt die oder der Kandidat:in eine Frist, ohne einen Verlängerungsantrag eingereicht zu haben, so verliert sie oder er alle durch die Promotion erworbenen Rechte.
- (2) Vor der Veröffentlichung ist die Dissertation zur Festlegung des Veröffentlichungsmodus sowie zur Erteilung der Druckerlaubnis über den Promotionsausschuss der oder dem Betreuer:in vorzulegen. Sie können im Benehmen mit dem Promotionsausschuss Änderungen der Dissertation im Hinblick auf deren Veröffentlichung verlangen oder auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten genehmigen. Die oder der Kandidat:in kann die Genehmigung zur Übersetzung und Veröffentlichung der Dissertation in einer

anderen Sprache beim Promotionsausschuss beantragen. Versäumt die oder der Kandidat:in die Einholung der Druckerlaubnis und der Genehmigung, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

- (3) Die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation gilt als erfüllt, wenn die oder der Kandidat:in sechs auf alterungsbeständigem Papier gedruckte, gebundene Exemplare der vollständigen Dissertation unentgeltlich beim Promotionsausschuss abliefern und darüber hinaus in einer der folgenden Formen veröffentlicht:
- a) Ein Verlag übernimmt die Verbreitung über den Buchhandel und weist eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nach. In diesem Falle müssen abweichend von Halbsatz 1 sechs Belegexemplare des Buches beim Promotionsausschuss abgeliefert werden. Der Ablieferung steht es gleich, wenn der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich zusichert, dass die Dissertation druckfertig ist, deren Druck innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein wird und die sechs Belegexemplare dem Promotionsausschuss unentgeltlich zugesandt werden;
 - b) bei Veröffentlichung der gesamten Dissertation in einer wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift sind sechs Sonderdrucke der entsprechenden Fachzeitschrift/-en unentgeltlich an den Promotionsausschuss abzuliefern;
 - c) sind im Falle einer publikationsbasierten Dissertation gemäß § 14 einzelne Teile der Dissertation in einer oder mehreren wissenschaftlich anerkannten Fachzeitschrift/-en veröffentlicht worden, sind jeweils sechs Sonderdrucke der jeweiligen entsprechenden Fachzeitschriften unentgeltlich an den Promotionsausschuss abzuliefern. Darüber hinaus beschließt der Promotionsausschuss bei Dissertationen gemäß § 14 über die Art der Veröffentlichung in Anlehnung an lit. d), es sei denn, eine Veröffentlichung gemäß lit. a) kann von der Kandidatin oder vom Kandidaten nachgewiesen werden;
 - d) Monographien nach § 12 können abweichend von lit. a) alternativ zur Publikation in einem Verlag in Form einer pdf-Datei in das Institutionelle Repositorium der Zeppelin Universität eingespeist werden. Zur Archivierung in der Bibliothek der Zeppelin Universität sind darüber hinaus 3 Printexemplare der vollständigen Dissertation unentgeltlich abzuliefern. Publikationsbasierte Dissertationen nach § 14 können als Zweitpublikation in das Institutionelle Repositorium der Zeppelin Universität aufgenommen werden. Die vertraglichen Vereinbarungen mit den Zeitschriftenverlagen, die die Dissertation oder Einzelteile davon im Rahmen einer Erstpublikation angenommen haben, bleiben unberührt.
- (4) Bei Veröffentlichung der Dissertation müssen dem Titel folgende Angaben voran- oder nachgestellt werden, dies kann auch auf der Rückseite des Titelblattes geschehen:
- | Dissertation der Zeppelin Universität
 - | Namen der begutachtenden Personen
 - | Datum der Disputation.
- (5) Die presserechtlichen Ablieferungspflichten bleiben unberührt.

§ 24 Täuschungsversuch und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die oder der Kandidat:in bei seiner Promotionsprüfung (Dissertation und Disputation) oder bei den Nachweisen gemäß § 5 eine Täuschung, Drohung oder Bestechung oder einen Verstoß gegen die Promotionsordnung begangen hat, so ist die Promotionsprüfung aufgrund eines Beschlusses des Promotionsausschusses für ungültig und die Promotion für endgültig nicht bestanden zu erklären. Hinsichtlich des Widerrufs oder der Rücknahme der Verleihung des Doktorgrades bleiben die §§ 48 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz unberührt.
- (2) Der Doktorgrad einschließlich der Ehrendoktorwürde kann darüber hinaus aufgrund eines Beschlusses des Promotionsausschusses durch die Universität entzogen werden, wenn der oder die Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat, bei deren Vorbereitung oder Begehung der Doktorgrad eingesetzt worden ist, rechtskräftig verurteilt worden ist; die ausgehändigte Urkunde ist dann einzuziehen.

V Sonstige Regelungen

§ 25 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät (Cotutelle de thèse)

- (1) Die Zeppelin Universität kann zusammen mit einer wissenschaftlichen Hochschule des Auslands in einer gemeinsam durchgeführten Promotion den Grad des Dr. rer. pol. oder des Dr. rer. soc. oder des Dr. phil. verleihen. Dieses Verfahren setzt eine gemeinsame Betreuung durch je eine:n Betreuer:in bzw. eine:n Zweitbetreuer:in und einen mindestens einsemestrigen Aufenthalt der Kandidatin oder des Kandidaten als Promovierende an der Partneruniversität voraus. Die ausländische Einrichtung muss nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzen und der zu verleihende Grad muss unter Berücksichtigung der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der KMK herausgegebenen Empfehlungen sowie von völkerrechtlichen Äquivalenzvereinbarungen in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen sein.
- (2) Die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion müssen sowohl nach den Regelungen der Zeppelin Universität als auch nach denen der ausländischen Hochschule erfüllt werden.
- (3) Zum Zweck einer gemeinsamen Promotionsprüfung ist zwischen der Zeppelin Universität und der ausländischen Hochschule eine Vereinbarung zu treffen, die der Promotionsausschuss genehmigen muss. Die Vereinbarung regelt eine gemeinsam von den zuständigen Organen der ausländischen Hochschule und dem Promotionsausschuss geleitete Promotion, insbesondere eine gemeinsame Prüfung, Bewertung und Benotung der Promotionsleistungen durch eine gemeinsame Promotionskommission sowie die Modalitäten der Veröffentlichung der Dissertation. Sie kann Ausnahmen zur Zusammensetzung der Promotionskommission, zur Erstellung der Gutachten, zu Form, Dauer und Sprache der Disputation, zur Sprache der Dissertation und der Urkunde sowie zu den Modalitäten der Veröffentlichung der Dissertation vorsehen.

- (4) Die oder der Kandidat:in erhält nach Veröffentlichung der Dissertation gemäß Abs. 3 eine von den beteiligten Hochschulen gemeinsam ausgestellte Promotionsurkunde, auf der der Doktorgrad der ausländischen Hochschule und der der Zeppelin Universität aufgeführt sind. Die oder der Kandidat:in verpflichtet sich dabei, jeweils nur einen Doktorgrad, entweder den der ausländischen Universität oder denjenigen der Zeppelin Universität, nicht aber beide gemeinsam zu führen. Die oder der Kandidat:in erhält darüber hinaus einen Bescheid, der die gemeinsame Betreuung bestätigt und auf die Verpflichtungen nach Satz 2 hinweist.
- (5) Die oder der Kandidat:in kann eine Promotion im Sinne dieser Vorschrift beim Promotionsausschuss frühestens nach der Zulassung zur Promotion und spätestens bis zum Ende des ersten Semesters beantragen.

§ 26 Ehrenpromotion

- (1) Die Zeppelin Universität kann aufgrund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder anderer besonderer Verdienste ideeller Art um die der Universität anvertrauten Wissenschaften die Würde eines doctor rerum politicarum honoris causa (Dr. rer. pol. h.c.) oder doctor rerum socialium honoris causa (Dr. rer. soc. h.c.) oder doctor philosophiae honoris causa (Dr. phil. h.c.) ehrenhalber verleihen.
- (2) Voraussetzung für die Verleihung des Dr. rer. pol. h.c. oder des Dr. rer. soc. h.c. oder des Dr. phil. h.c. ehrenhalber ist ein ausführlicher, von mindestens drei professoralen Mitgliedern der den betreffenden Titel vergebenden Fächergruppe unterstützter Antrag, der dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt werden muss. Der Senat muss die Verleihung ehrenhalber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch Aushändigung der hierfür ausgefertigten Urkunde, in der die Verdienste des oder der Promovierten hervorgehoben werden. Die Urkunde wird mit dem Universitätssiegel versehen und von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität und dem oder der Dean der Zeppelin University Graduate School unterzeichnet.

§ 27 Schlussbestimmungen

- (1) Diese geänderte Promotionsordnung tritt mit Wirkung zum 10.06.2025 in Kraft.
- (2) Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Dissertation vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Zeppelin Universität eingereicht haben, schließen ihre Promotion nach der bis zu dieser Änderung geltenden Ordnung ab. Die Kandidatinnen und Kandidaten, die unter der bis zu dieser Änderung geltenden Ordnung zur Promotion zugelassen wurden, behalten ihre Zulassung und können das weitere Verfahren wahlweise nach dieser geänderten oder der bisherigen Ordnung durchführen. Die Promovierenden werden von der Graduate School aufgefordert, ihre Wahl zu erklären. Diese Wahl ist nicht widerruflich. Abweichend von Satz 1 und Satz 2 ist § 2 dieser Ordnung auf alle am 01.09.2023 laufenden Verfahren

anzuwenden; auf Grundlage alten Rechts vor dem 01.09.2023 gewählte Mitglieder des Promotionsausschusses bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit mit allen Rechten und Pflichten im Amt.

- (3) Abweichend von § 10 Absatz 1 und 3 behalten Professorinnen und Professoren, die nicht Mitglied im ZU|IAS sind, ihre Promotionsberechtigung als Betreuer:innen und Gutachter:innen für das jeweilige laufende Promotionsverfahren, bis dieses abgeschlossen ist.

§ 28 Promotionsgebühren

Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt, die die Geschäftsführung der Trägerin der Zeppelin Universität erlässt.

Anlagen**1. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften****Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Ausnahmen nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 sind bis zu einer Note von 2,5 möglich.

Zu § 8 Eignungsfeststellung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die im Rahmen der Ausnahmeregel gemäß § 5 (2) mit Noten zwischen 2,0 - 2,5 zugelassen werden sollen, wird die Eignung in der Regel auf der Basis der erzielten Leistungen im Vorstudium geprüft (z.B. die Art und der Umfang der belegten Fächer in einem bestimmten Feld und die dort erzielten Noten, die Qualität der Abschlussarbeit, o.ä.).

Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre allgemeine wissenschaftliche Qualifikation über eine oder mehrere Prüfungen in den Kompetenzfeldern a) „Advanced Management“, b) „Advanced Macroeconomics“, c) „Advanced Microeconomics“ und d) „Advanced Methods“ darlegen. Dabei ist die Qualifikation im Kompetenzfeld d) in jedem Fall zu prüfen;

in den Feldern a) - c) sind in Abhängigkeit vom konkreten Promotionsvorhaben mindestens zwei Felder zu prüfen. Die Gleichwertigkeit der allgemeinen wissenschaftlichen Qualifikation gilt als erbracht, wenn die Prüfungsleistungen in den entsprechenden Kursen des 2y M.Sc. CME bestanden wurden. Diese Kurse dürfen in den jeweiligen Kompetenzfeldern einen Umfang von 6 ECTS nicht unterschreiten. Sollten sich die jeweilige(n) Prüfung(en) auf andere Kurse beziehen, so gilt neben dieser Vorgabe zum Umfang, dass das jeweilige Niveau mindestens dem Masterlevel entsprechen muss. Grundsätzlich gilt, dass Prüfungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt angegangen und innerhalb eines Jahres erfolgreich absolviert sein müssen.

Die Prüfung des Promotionsvorhabens erfolgt durch die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs im Rahmen einer Präsentation durch die Kandidatin oder den Kandidaten mit anschließender Aussprache. Im Nachgang zu dieser Aussprache können im Benehmen mit der oder dem Betreuer:in der Arbeit weitere fachlich-inhaltliche Auflagen formuliert werden.

Zu § 9 Promotionsprogramm

Das Programm soll während der Promotionsphase absolviert werden. Die zu belegenden Methoden-, Forschungs- und Didaktik-Kurse werden dabei mit den Promovierenden semesterweise individuell vereinbart und festgehalten.

Zu § 14 Publikationsbasierte Dissertation

Die oder der Kandidat:in erläutert in einer für die Kommission erstellten Synopsis die wesentlichen Forschungsbeiträge von mindestens drei hervorgehobenen wissenschaftlichen Arbeiten. Dieser Beitrag spannt einen stimmigen Bogen zwischen den einzelnen Arbeiten und bietet eine Kontextualisierung und Reflexion der Forschung. Die Sprache ist deutsch oder englisch.

Bei in Ko-Autorenschaft verfassten Arbeiten muss die anteilige Leistung der Kandidatin oder des Kandidaten klar hervorgehen. Dies kann zum Beispiel durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die von allen Ko-Autorinnen und -Autoren zu unterschreiben ist.

Die besondere Qualität der in der Synopsis hervorgehobenen Arbeiten nach internationalen Standards ist im Rahmen einer Gesamtbewertung über alle Einzelarbeiten darzulegen.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn alle in der Synopsis hervorgehobenen Einzelarbeiten in einem Publikationsorgan mit Peer-Review-Verfahren publiziert oder zur Publikation angenommen wurden, das zum Zeitpunkt der Einreichung im SCImago Journal Rank Indikator (SJRI) geführt wurde. Alternativ kann das zum Zeitpunkt der Einreichung gültige VHB-Jourqual oder Handelsblatt-Ranking zur Anwendung kommen; hier müssen die jeweiligen Publikationsorgane mindestens der Kategorie C zugeordnet sein.

Der Nachweis gilt ebenfalls als erbracht, wenn mindestens eine der in der Synopsis hervorgehobenen Arbeiten in einem sehr guten Publikationsorgan mit Peer-Review-Verfahren eingereicht wurde und dort mindestens das Revise and Resubmit (R&R) Stadium erreicht hat. Ein Publikationsorgan ist im Sinne dieser Regelung als sehr gut zu bewerten, wenn es zum Zeitpunkt der Einreichung nach dem (SJRI) unter den besten 10 % aller Publikationsorgane in einer bestimmten „Subject Area“ oder „Subject Category“ geführt wird. Alternativ kann das zum Zeitpunkt der Einreichung gültige VHB-Jourqual oder Handelsblatt-Ranking zur Anwendung kommen; hier werden sehr gute Publikationsorgane im Sinne dieser Regelung als A+ oder A Journals geführt. Die übrigen in der Synopsis hervorgehobenen Arbeiten befinden sich in einem SJRI gelisteten referierten Publikationsorgan mindestens unter Begutachtung oder wurden auf einer im jeweiligen Feld hoch angesehenen Konferenz oder einem hoch angesehenen Workshop zur Präsentation angenommen. Die besondere Qualität einer Konferenz/eines Workshops ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils darzulegen und u.a. daran zu erkennen, dass der Beitrag einen Begutachtungsprozess in Form eines „full paper“ durchlaufen hat und nur ein Teil der eingereichten Arbeiten zum Vortrag angenommen wurde.

In besonders zu begründenden Ausnahmefällen kann die sehr gute Qualität einer Einzelarbeit auch über geeignete Unterlagen, wie bspw. den Impact Faktor des jeweiligen Publikationsorgans oder entsprechende Zitationszahlen dargelegt werden.

Die Beurteilung des Oeuvres der Kandidatin oder des Kandidaten obliegt den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation. Sie ist nicht durch die alleinige Wiedergabe der Ergebnisse eines Review-Verfahrens ersetzbar.

2. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Staats- & Gesellschaftswissenschaften

Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Für eine Ausnahmezulassung nach § 5 Abs. 2 Ziffer 1 ist eine Mindestnote von 2,3 erforderlich.

Zu § 8 Eignungsfeststellung

(1) Zur Feststellung der allgemeinen wissenschaftlichen Qualifikation prüft der Promotor oder die Promotorin an Hand der Zeugnisse und auf Basis des Exposés des Promotionsvorhabens, ob die oder der Bewerber:in oder für das Promotionsvorhaben relevante Veranstaltungen besucht hat und im Schnitt ein Ergebnis von mindestens 2,0 erzielt hat. Des weiteren soll die Masterarbeit mit mindestens 2,0 bewertet worden sein.

(2) Auf Basis der Anforderungen nach Absatz 1 und des Exposés reicht die oder der Betreuer:in einen Antrag bei der oder dem Fachbereichssprecher:in ein, der darauf gerichtet ist, dem Promotionsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten zur Annahme als Doktorand:in zu empfehlen. Der Antrag ist ggf. mit dem Vorschlag von Auflagen zu versehen. Dem Antrag ist das Exposé und eine Begründung beizufügen, die die Einhaltung der Kriterien nach Abs. 1 darlegt und durch entsprechende Unterlagen (Zeugniskopie) nachweist.

(3) Die oder der Fachbereichssprecher:in sendet nach Überprüfung und Feststellung der Erfüllung der formalen Kriterien nach Abs. 1 diesen Antrag mit Begründung und Expose den stimmberechtigten Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs zur Abstimmung zu. Der Antrag gilt als angenommen, wenn innerhalb von 3 Wochen seit Versendung kein:e Professor:in einen begründeten Widerspruch anmeldet. Wird ein solcher Widerspruch erhoben, teilt die oder der Fachbereichssprecher:in diesen der oder dem Betreuer:in mit. Soweit dieser oder diese dem Widerspruch abhilft, gilt der Antrag als angenommen, ansonsten wird der Antrag zur Abstimmung einem einzuberufenden Professorium des Fachbereichs vorgelegt. In diesem Professorium wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gelegenheit gegeben, ihr oder sein Promotionsvorhaben zu präsentieren. Im Anschluss entscheidet das Professorium über die Annahme, ggf. mit Auflagen, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Im Falle der Annahme der Empfehlung wird diese zusammen mit dem Antrag auf Annahme zur Promotion durch die oder den Betreuer:in an den Promotionsausschuss weitergeleitet.

Zu § 9 Promotionsprogramm

Der Fachbereich kann für einzelne Fächer zusätzliche Module beschließen.

Zu § 14 Publikationsbasierte Dissertation²

(1) Alle Artikel müssen nach den Standards international anerkannter Fachzeitschriften publikationsreif sein; die Beurteilung der Publikationsreife erfolgt durch die Gutachter:innen der Dissertation. Mindestens einer der Artikel muss bei einer Zeitschrift einmal den Status „under review“ erreicht haben.

(2) Mindestens ein Artikel muss in Allein- oder Hauptautorenschaft verfasst worden sein; die Hauptautorenschaft wird nachgewiesen durch die Erstplatzierung in der Reihenfolge der Autor:innen-Nennung oder – bei Zeitschriften, die automatisch eine alphabetische oder nach einem anderen Kriterium fixierte Reihenfolge

² Geändert durch Beschl. v. 14.09.2023.

vorsehen – durch mit Unterschrift beglaubigter Bestätigung durch alle beteiligten Koautor:innen.

3. Fachspezifische Regelungen des Fachbereichs Kultur- & Kommunikationswissenschaften

Zu § 5 Zulassungsvoraussetzungen

[Keine abweichenden, fachspezifischen Regelungen.]

Zu § 8 Eignungsfeststellung

[Keine abweichenden, fachspezifischen Regelungen.]

Zu § 9 Promotionsprogramm

Das Programm soll während der Promotionsphase absolviert werden. Im Fachbereich Kultur- und Kommunikationswissenschaften werden individuell mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die zu belegenden Methoden-, Forschungs- und Didaktik-Kurse bei der Anmeldung des Promotionsvorhabens festgehalten.

Zu § 14 Publikationsbasierte Dissertation

Für eine kumulative Promotion im Fachbereich Kultur- und Kommunikationswissenschaften muss mindestens an vier Beiträgen in anerkannten peer-review Zeitschriften mitgewirkt werden. Es müssen drei dieser vier Beiträge „publiziert“ oder „akzeptiert“ sein. Zudem müssen zwei dieser vier Beiträge in englischsprachigen, internationalen Zeitschriften erscheinen, einer kann in einer deutschsprachigen Zeitschrift erscheinen. Einzelarbeiten in Alleinautorschaft werden mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Erstautorschaft wird immer mit mindestens 0,5 Punkten gewichtet, auch bei mehreren Autoren oder Autorinnen. Andere Autorschaften werden mit dem Kehrwert berechnet. Es müssen mindestens 2,5 Punkte erreicht werden.

Schlussformel

Die Präsidentin oder der Präsident hat den Änderungen dieser Ordnung gemäß § 38 Absatz 4 Satz 1 Landeshochschulgesetz zugestimmt.